

nicht als dringend aufgeliefertes Paket mit Büchern, da diese nicht mit allen Zügen befördert werden können.

Herausnehmen der Zeitschriften-Beilagen.

(Vergl. Börsenbl. Nr. 162, 169, 173, 174, 175 u. 177.)

X.

Herr Opitz Nachf. in Herzberg a/E. stellt es im Börsenblatt Nr. 173 nach seiner Auffassung als „selbstverständlich“ hin, daß durch den Sortimenter Zeitschriften-Beilagen entfernt werden dürfen, und geht sogar so weit, daß er dem Sortimenter einräumt, mit den von ihm bezahlten Zeitschriften zu „machen, was er will.“ Dieses trifft zu, wenn der Sortimenter als Privat-Eigentümer über die Zeitschriften verfügt, nicht aber als Geschäftsmann, der die Lieferung zwischen Verlag und Abonnenten vermittelt. Herr O. N. scheint diese beiden Punkte nicht unterschieden zu haben, denn sonst hätte er unmöglich seine Behauptung aufstellen können, wie ich in Nachstehendem darthun will.

Eine von einem Kunden an den Sortimenter zur Beforgung übergebene Abonnements-Bestellung ist als ein beiderseits bindender Lieferungs-Vertrag zu betrachten, sobald sich der Sortimenter unter den vereinbarten Bedingungen bezüglich Preis u. zur Lieferung bereit erklärt hat. So wenig der Abonnent nachher bei Bezahlung eine Preis-Reduktion vornehmen darf, ebensowenig hat der Sortimenter das Recht, den Abonnenten durch nur teilweise Lieferung der Zeitschrift zu schädigen. Als eine solche teilweise Lieferung ist es doch anzusehen, wenn der Sortimenter aus der Zeitschrift die Beilagen entfernt, die unter Umständen für den Abonnenten von besonderem Nutzen sein können.

In der Regel ist in den Zeitschriften durch eine Bemerkung auf die Beilagen hingewiesen, auch sind letztere in manchen Zeitschriften, wie die Inserat-Beilagen, mit eingeheset, woraus sich deutlich ergibt, daß sie einen zur Zeitschrift gehörigen Teil bilden, auf den der Abonnent Anspruch hat, so gut wie auf Lieferung von — manchmal separat zu verpackenden — Kunstbeilagen. Durch solche entstehen dem Sortimenter neben Porto-Auslagen womöglich noch besondere Verpackungskosten, was ihm aber nach vereinbartem Abonnement nicht das Recht giebt, mit solchen Beilagen zu „machen, was er will.“

Dieses Beispiel legt bezügl. der Beilagen das Rechtsverhältnis zwischen Abonnent und Sortimenter klar, es ist aber noch eine andere Seite zu beleuchten, nämlich das Rechts-Verhältnis zwischen der inserierenden, resp. beilegenden Firma und dem Verleger. Dieser garantiert dafür, daß seine Zeitschrift — natürlich mit Inseraten und Beilagen — eine bestimmte Anzahl Abnehmer hat, wodurch der Erfolg der Anzeigen verbürgt sein soll. Zu welchen Konsequenzen würde es nun führen, wenn sämtliche oder viele Sortimenter die Beilagen entfernen wollten? Der vom Inserenten erhoffte Erfolg wäre illusorisch, und der Verleger könnte eine Schaden-Ersatzklage gestellt bekommen wegen eines Schadens, den er gar nicht selbst verursacht hat.

Die Frage, auf welche zulässige Weise sich der Sortimenter für ihm durch Beilagen etwa entstehende Spesen schadlos halten könne, wird von der Behauptung des Herrn O. N. nicht berührt, und sehe daher auch ich von einer Besprechung ab. Durch obige Ausführung glaube ich aber bewiesen zu haben, daß der Sortimenter zu eigenmächtiger Entfernung von Beilagen ohne Einwilligung seiner Abonnenten nicht berechtigt ist.

St.

E. B.

Anzeigeblatt.

Wiesbaden, den 27. Juli 1896.

[33323]

P. P.

Nach einer nahezu zwölfjährigen Thätigkeit im Buchhandel habe ich am hiesigen Plage, Adolfsallee 7, unter der Firma

Adolf Jaeger

ein buchhändler. Reise- u. Versandtgeschäft nebst Spezialbuchhandlung für Kunstgewerbe, Architektur und Technologie errichtet.

Infolge freundschaftlicher Beziehungen übertrug ich meine Leipziger Vertretung Herrn E. D. Jahn, Querstr. 26/28, und wird derselbe stets hinreichend mit Rasse versehen sein, bar Verlangtes einzulösen.

Nebst den Erscheinungen der angeführten Spezialfächer, sowie den zum Reisevertrieb geeigneten Werken, finden auch sämtliche sonstige hervorragende Neuheiten des Buchhandels meine Beachtung und ist mir die direkte Zusendung diesbezüglicher Mitteilungen, Rundschreiben und Prospekte möglichst schon vor Erscheinen von Neuheiten erwünscht.

Genügende materielle Hilfsmittel setzen mich in den Stand, meinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen und bitte ich um das Vertrauen der Herren Verleger.

Hochachtungsvoll

Adolf Jaeger.

[33599] Aus dem Verlage der Jaeger'schen Verlagshandlung in Frankfurt a. M. ging in den meinigen über:

Helene, Was thut die praktische Hausfrau? 1 M 20 s ord., 80 s netto, 70 bar, Frei-Expl. 7/6, 14/12, 21/18. 25 Expl. à 55 s, 50 Expl. à 50 s.

— **Kartoffelküche.** 80 s ord., 55 s no., 50 s bar und 7/6, 14/12, 21/18. 50 Expl. à 40 s.

— **Was thut die sparsame Hausfrau?** 1 M 50 s ord., 1 M 10 s netto, 1 M bar und 7/6, 14/12, 21/18. 25 Expl. à 80 s, 50 Expl. à 75 s.

Helene, Einmachen und Konservieren der Früchte und Gemüse. 1 M ord., 75 s no., 70 s bar und 7/6, 14/12, 21/18. 25 Expl. à 55 s, 50 Expl. à 50 s.

— **Fischküche.** 60 s ord., 45 s netto, 40 s bar und 7/6, 14/12, 21/18. 50 Expl. à 30 s.

— **Fastenküche;** 80 s ord., 55 s no., 50 s bar und 7/6, 14/12, 21/18. 50 Expl. à 40 s.

— **Puppenkochbuch von Frau Helenen's Kinderchen.** 50 ord., 30 s no., 25 s bar.

Alles in Rechnung 1896 Bezogene sowie Disponenda 1896 sind vom Konto Jaeger'sche Verlagshandlung in Frankfurt a. M. auf mein Konto zu übertragen. Spezifikation hierüber wird den Herren Sortimentern zugehen. Ich bitte um recht thätige Verwendung für obige Bücher, und wolle man, wo solche nicht auf Lager befindlich, ges. in Kommission verlangen.

Hochachtungsvoll

Zürich u. Leipzig, Juli 1896.

Th. Schröter's Verlag.

Verkaufsanträge.

[32018] Buchdruckerei in kleiner Stadt an der Saar mit ca. 2000 M jährl. Reingewinn für 5000 M bei 3000 M Anzahlung zu verkaufen. Angeb. u. 161 an **Julius Bloem** in Dresden erb.

[32767] Ich bin beauftragt zu verkaufen:

Wegen Krankheit des Besitzers eine noch sehr steigerungsfähige Sortimentsbuchhandlung in großer und angenehmer Stadt des Rheinlands. Umsatz ca. 25 000 M. Reale Werte 15 800 M.

Stuttgart, Königsstr. 38.

Hermann Wildt.

633*

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Statt Cirkulars!

[33531]

P. T.

Ich beehre mich hiermit dem verehrl. Gesamtbuchhandel die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich am heutigen Tage unter eigenem Namen und Firma

Budapest IX. Ullöer-Strasse Nr. 15

eine

Sortiments-Buchhandlung

verbunden mit

Wissenschaftl. Antiquariat

eröffnet habe.

Meine ca. 14jährige Thätigkeit in den Firmen **Sigm. Steiner** in **Pressburg** und **Aug. Dobrowsky** in **Budapest**, meine ausgebreitete Bekanntschaft, sowie die mir zur Verfügung stehenden hinreichenden Kapitalien lassen mich hoffen, dass mein Unternehmen prosperieren und von Erfolg gekrönt sein wird.

Ich richte daher an die geehrten Herren Verleger das ganz ergebene Ersuchen, mich in diesem meinen Unternehmen durch Kontoreröffnung, Zusendung ihrer Kataloge und Novitäten zu unterstützen, und werde ich bemüht sein, jede Verbindung mit mir zu einer für beide Teile recht angenehmen zu gestalten.

Meine Kommissionen hatte Herr **Paul Stiehl** in **Leipzig** die Güte zu übernehmen, der jederzeit in der Lage sein wird, etwa bar Verlangtes prompt einzulösen.

Hochachtend

Sigmund Pollak.